

lung der Obstgärten u. s. w. unabhängig vom Wohnsitz des Auftraggebers zu übernehmen und auszuführen. Die Erledigung der Aufträge hat in der Reihenfolge von deren Anmeldung und thunlichst am nächsten, für die Behandlung geeigneten Tage zu erfolgen.

Über den Eingang der Aufträge und deren Ausführung ist ein vom Bezirks-Obstbauvereine vorgeschriebenes Tagebuch zu führen.

7.

Der Bezirks-Obstbauverein behält sich vor, durch einen Beauftragten jederzeit die Aufbewahrung, den Zustand des Spritzapparates und die Art und Weise seiner Verwendung, sowie das in Punkt 6 erwähnte Bestellbuch kontrollieren zu lassen und über das Behandlungsverfahren erforderliche Vorschriften zu geben.

8.

Vorläufig ist nur die Verwendung folgender Lösungen gestattet:

- a) Gegen Fusicladium: Bordelaiser-Brühe bez. Fostit-Brühe;
- b) gegen Blut- und Blattläuse: Petroleum-Emulsion, Neßlers Mittel, Insektenseiflösung.

Bei Sonnenschein und zarten Pflanzen ist nach Anwendung der Insektenmittel sofort ein Abspritzen der behandelten Pflanzen mit Wasser vorzunehmen.

9.

Sofort nach Beendigung der Behandlung in einem Grundstück ist der Spritzapparat außen gehörig mit Wasser abzuspülen und abzuwischen und innerlich durch Verspritzung einer vollen Ladung reinen Wassers zu reinigen. Bei der letzten Reinigung am Feierabend ist der Apparat außerdem innen auszutrocknen. Die Aufbewahrung über Nacht hat umgestürzt zu geschehen. Der Schlauch darf nicht geknickt werden. Etwa zu fettende Teile sind gehörig mit gutem Maschinenöl zu versehen.

Dryndierte Metallteile sind nach Bedarf ohne Anwendung scharfer Mittel zu putzen.

10.

Reparaturen, welche im geordneten Gebrauche entstehen, werden vom Bezirks-Obstbauverein bezahlt. Für Beschädigungen, welche durch rohe Gewalt, Vernachlässigung, Fahrlässigkeit und unvorschriftsmäßigen Gebrauch, insbesondere durch Anwendung nicht erlaubter Lösungen herbeigeführt werden, haftet Herr

11.

Die Behandlung ist in der Regel nur durch eine Person auszuführen; wo wegen Transportes von Gefäßen oder aus anderen Gründen mehrere Personen hierzu erforderlich sind, ist darauf bei der Bestellung entweder vom Auftraggeber oder

vom Inhaber des Spritzapparates ausdrücklich hinzuweisen und im Tagebuche ein entsprechender Eintrag zu machen.

12.

Die Lösung dieses Vertrages steht beiden Parteien nach jederzeitiger vierwöchentlicher Ankündigung frei. Außerdem ist der Bezirks-Obstbauverein befugt, bei grober Verletzung des Vertrages durch Vorstandsbeschluß den Vertrag ohne Kündigung zu lösen und in diesem Falle sofortige Auslieferung des Spritzapparates zu fordern.

Dresden,

Der Vorstand des Bezirks-Obstbauvereins.

.
einerseits

.
anderseits.

Anweisung zur Herstellung der Lösungen.

1. Bordelaiser-Brühe.

In 50 Liter Wasser werden 2 kg Kupfervitriol gelöst und in ebenfalls 50 Liter Wasser 1,5 kg Soda; wenn sich beide Substanzen völlig aufgelöst haben, wird die Sodalösung unter Umrühren der Kupfervitriollösung zugefügt.

Die Verwendung von Kalk an Stelle der Soda ist nicht gestattet. Man stellt nur soviel Lösung dar, als im Laufe des Tages verbraucht wird. Es ist ratsam, die Substanzen zu pulvern und zunächst in heißem Wasser zu lösen und darauf, aber vor der Zusammensetzung, mit der entsprechenden Menge kalten Wassers zu verdünnen.

Zur Herstellung und Aufbewahrung der Kupferlösungen dürfen Metallgefäße nicht verwendet werden.

2. Fostit-Brühe.

Die — von Souheur, Antwerpen — käufliche Fostit-Brühe ist so zu verdünnen, daß auf 2 kg Fostit 100 Liter Wasser zugefügt werden.

3. Petroleum-Emulsion.

Die käufliche Emulsion ist vor dem Gebrauch stark zu schütteln und hierauf mit der 20fachen Menge Wasser zu verdünnen.

4. Neßlersches Mittel.

Dasselbe wird hergestellt, indem man zu 150 gr Schmierseife, 160 gr Fuselöl und 9 gr Karbolsäure soviel Wasser zusetzt, daß die Gesamtflüssigkeit 1 Liter beträgt und das Ganze hierauf solange schüttelt, bis alles aufgelöst ist. Das fertige Präparat ist unter dem Namen Amylkarbol bei Weigel & Zeh, Dresden käuflich.